



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

19. Jahrgang	Potsdam, den 17. April 2008	Nummer 4
---------------------	------------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
14.4.2008	Viertes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes	58
12.3.2008	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung	58
31.3.2008	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Ersten Staatsvertrages vom 26. Juni 2006 zur Änderung des Staatsvertrages über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen	58

**Viertes Gesetz zur Änderung
des Brandenburgischen Schulgesetzes**

Vom 14. April 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Brandenburgische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. November 2007 (GVBl. I S. 193, 203), wird wie folgt geändert:

§ 112 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Träger der Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und an Ersatzschulen, die in ihrem Gebiet ihre Wohnung haben. Bei Schülerinnen und Schülern der beruflichen Schulen mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis tritt die im Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag benannte Ausbildungs- oder Arbeitsstätte an die Stelle der Wohnung. Die Landkreise und kreisfreien Städte regeln das Nähere in eigener Verantwortung durch Satzung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 14. April 2008

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages
über die Einrichtung eines gemeinsamen
Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und die
Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes
für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung**

Vom 12. März 2008

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung vom 30. November 2007 (GVBl. I S. 190) wird bekannt gemacht, dass der am 4. September 2007 vom Land Brandenburg unterzeichnete Staatsvertrag nach seinen §§ 14 und 16 am 16. Februar 2008 in Kraft getreten ist.

Potsdam, den 12. März 2008

Der Ministerpräsident
des Landes Brandenburg

Matthias Platzeck

**Bekanntmachung über das
Inkrafttreten des Ersten Staatsvertrages
vom 26. Juni 2006
zur Änderung des Staatsvertrages
über das Gemeinsame Krebsregister
der Länder Berlin, Brandenburg,
Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt
und der Freistaaten Sachsen und Thüringen**

Vom 31. März 2008

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Ersten Staatsvertrag vom 26. Juni 2006 zur Änderung des Staatsvertrages über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen vom 9. November 2006 (GVBl. I S. 135) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 1 am 1. April 2008 in Kraft tritt.

Potsdam, den 31. März 2008

Der Ministerpräsident
des Landes Brandenburg

Matthias Platzeck

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

60

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 4 vom 17. April 2008

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0